

**Teil III**  
**Schutzziele**



## **8. Erhaltungsziele und sonstige Schutz- und Entwicklungsziele**

### **8.1 Bestehende naturschutzfachliche Vorgaben**

Auf der gesetzlichen Grundlage ergeben sich bereits verschiedene fachliche Vorgaben. So besteht nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie in den besonderen Schutzgebieten für hier vorhandene Lebensräume nach Anhang I und Habitate von Arten nach Anhang II ein Verschlechterungsverbot. Dementsprechend formuliert § 19b (3) des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30. April 1998“ für die Schutzgebiete u.a. folgende Forderung:

„...Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird...“ Weiterhin heißt es in § 19b (5): „Ist ein Gebiet nach § 19a Abs. 4 bekannt gemacht, sind ... in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bis zur Unterschutzstellung... alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig...“.

Die FFH-Lebensraumtypen und die Lebensräume der FFH-Arten sollen durch Entwicklungsmaßnahmen aufgewertet werden, so dass ein günstiger Erhaltungszustand besteht. Dieser Gesetzauftrag ist zumindest so zu interpretieren, dass Lebensräume mit einem schlechten Erhaltungszustand aufgewertet werden sollen. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes können aufgrund funktionaler Zusammenhänge auch außerhalb der NATURA 2000-Gebiete realisiert werden, wenn sie notwendig sind, um die Erhaltungsziele der Richtlinie im betroffenen Gebiet zu gewährleisten (vgl. RÖPER u. Mitarb. 2004).

Bestimmte Biotope sind weiterhin durch die Regelungen des Naturschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt (§ 30) besonders geschützt, darunter fallen im Gebiet beispielsweise Schluchtwälder und Erlen- und Erlenwälder (siehe Kapitel 6.1.2). Hier sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des besonders geschützten Biotops führen können.

Neben der Meldung als Besonderes Schutzgebiet Nr. 135 im Rahmen des Aufbaus des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ an die EU schließt das Gebiet das Naturschutzgebiet 107H\_ „Borntal“ ein. Damit verbunden sind u.a. folgende Entwicklungsziele:

Außer den gesetzlich verankerten Vorgaben bestehen von Seiten der obersten Naturschutzbehörde des Landes (MRLU) naturschutzfachliche Vorgaben für die verschiedenen Landschaftsräume Sachsen-Anhalts, welche als Leitbilder im „Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt“ (MfUN 1994) formuliert wurden. Für das konkrete Bearbeitungsgebiet sind im Landschaftsprogramm (vgl. REICHHOFF et al. 2001) u.a. folgende Biotope als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig benannt:



- Hainsimsen-Buchenwälder,
- Hainsimsen-Buchen-Traubeneichenwälder,
- Traubeneichen-Hainbuchenwälder.

## **8.2 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie**

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele und sonstigen Schutz- und Entwicklungsziele für die FFH-Lebensraumtypen sowie der Lebensräume der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für die Offenlandbiotope abgehandelt.

### **8.2.1 Schutz und Erhaltung**

Die naturnahen Buchen- und Hainbuchenwälder sollen in einem naturnahen Zustand erhalten werden. Dabei kommt den Altersphasen dieser Wälder eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung zu, da diese höhlen- und totholzreich sind sowie hinsichtlich ihrer Rindenstrukturen und anderer Merkmale optimale Requisiten des Lebensraumes Wald bieten. Die Verjüngung der Wälder soll daher so naturnah wie möglich erfolgen, so dass die Lebensraumfunktionen der Altbestände nachhaltig gesichert werden.

Einen gleichen Schutz sollen die wegen ihrer naturnahen Struktur und ihrer Lage inmitten der FFH-Lebensraumtypen bedeutsamen Moschuskraut-Ahornwälder erfahren.

Für die Feuchtgebiete in ihrer Komplexität mit Gewässern und Röhrichtvegetation der angrenzenden und weiteren Ufer besteht das Ziel zur Erhaltung als offene Lebensräume mit entsprechenden klimatischen Bedingungen und einem für Feuchtgebiete optimalen Wasserhaushalt. Die natürliche Verlandung soll gewährleistet werden, so dass keine Störungen in den Gewässern auftreten. Zugleich soll aber eine nachhaltige Ausstattung des Gebietes mit offenen Gewässern gewährleistet werden, was die Anlage neuer Gewässer zum Ausgleich der Verlandung der Gewässer im Gebiet verlangt.

Die Heiden sollen als spezifische anthropogen bedingte und gesteuerte Lebensraumtypen erhalten werden. Es besteht das Ziel, Vergrasungen und Bebuschungen zu verhindern und die Heiden durch geeignete Maßnahmen periodisch zu verjüngen.



## 8.2.2 Entwicklung

Jüngere und mittelalte Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder und deutlich forstlich überprägte Ausbildungen dieser Wälder sollen sich durch weitgehend natürliche Entwicklung zu strukturreichen Altholzbeständen entwickeln.

Da die Eichen-Hainbuchenwälder nahezu vollständig auf Standorten des Buchenwaldes stocken, sollen Teilbereiche dieser Lebensraumtypen zu Buchenwäldern entwickelt werden. Dies erfolgt insbesondere im Zusammenhang mit einer auszuweisenden Kernzone und daran angrenzende Waldbestände, so dass ein zusammenhängender natürlicher Waldkomplex entsteht.

Für die Feuchtgebiete als anthropogen entstandene Lebensraumtypen soll ein dynamisches Konzept ihrer Erhaltung in Übereinstimmung mit der Gewährleistung natürlicher Verlandungsprozesse verfolgt werden. Dazu ist es notwendig, Gewässer periodisch neu anzulegen, damit alle Verlandungsstadien der Gewässer nebeneinander vorliegen.

Die Restflächen der Heiden innerhalb der Reitgrasfluren sind als Initialen für die Entwicklung von Heideflächen zu werten. Durch geeignete Maßnahmen sollen diese Heiden ausgedehnt werden, so dass Reitgrasfluren in Heiden überführt werden. Die Heide soll auf die erkennbare Flächengröße, so wie sie bei Nutzung des Flugplatzes bestand, ausgedehnt werden und damit ein wesentliches Element des Verbundes der Freiflächen im Gebiet bilden.

Die Konzeption zur Entwicklung der Heiden soll sicher stellen, dass der halboffene Charakter des Gebietes bewahrt wird. Nicht in dieses Entwicklungskonzept eingeschlossene Reitgrasflächen können bei Unterstellung einer ausbleibenden Nutzung der Sukzession überlassen werden.

## 8.2.3 Flächenbilanz der Erhaltungsziele

Nach den vorstehend beschriebenen Erhaltungs- und Entwicklungszielen werden folgende Flächen der FFH-Lebensraumtypen angestrebt:

**Waldlebensraumtypen**

	Planung	Bestand
9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)		
Flächengröße	55,06 ha	39,43 ha
9130 – Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)		
Flächengröße:	9,66 ha	9,66 ha
9160 – Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)		
Flächengröße:	6,46 ha	6,46 ha
9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Galio-Carpinetum)		
Flächengröße:	47,58 ha	63,21 ha
Moschuskraut-Ahornwald (Adoxo-Aceretum)		
Flächengröße:	0,29 ha	
Gesamtfläche	119,05 ha	118,76 ha

**Waldfreie (offene) Lebensraumtypen**

3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions einschließlich ihrer Ufer mit Röhrichten und feuchten Staudenfluren / Lebensraum der Libellen und Amphibien		
Flächengröße: 3150	15,72 ha	8,46 ha
4030 - Trockene europäische Heiden (Euphorbio-Callunetum)		
Flächengröße:	4,75 ha	3,56 ha
Entwicklungsflächen von Heiden und Magerrasen		
Flächengröße:	21,85 ha	



6510 – Magere Flachland-Mähwiesen 25,61 ha

Gesamtfläche 67,93 ha

**Fläche der Wald-  
und waldfreien Lebensraumtypen 186,98 ha**

*Im FFH-Gebiet soll eine Kernzone (Totalreservat) ausgewiesen werden, die die natürliche Entwicklung der Buchenwälder sichert.*

*Die nutzungsfreie Zone hat eine Fläche von 27,73 ha.*

### 8.3 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

#### 8.3.1 Schutz und Erhaltung

Die Fledermäuse als Besiedler der Altholzbestände der Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder sollen in ihren optimal vorkommenden Beständen gesichert werden. Dies erfordert die umfangreiche Erhaltung der alten Wälder und die nachhaltige Entwicklung weiterer Waldteile zu solchen altholzreichen Beständen.

Die anthropogenen Strukturen (Bunker, Keller, Höhlen, Bauwerke), die eine besondere Bedeutung für die Fledermäuse haben, sollen erhalten und so baulich hergerichtet und genutzt werden, dass sie ihre Lebensraumfunktion dauerhaft erfüllen können.

Die Lurche und Libellen des Gebietes als Bewohner der offenen Feuchtlebensräume sollen in ihren optimalen Beständen gesichert werden. Ihre anthropogen bedingten Lebensräume sollen einerseits durch Gewährleistung natürlicher Entwicklung ungestört bestehen. Dies schließt ein, dass die Gewässer durch Verlandung vergehen. Die Offenheit der Feuchtgebiete mit ihren klein-klimatischen und Wasserhaushaltsbedingungen soll andererseits durch geeignete Maßnahmen dauerhaft gewährleistet werden.

### 8.3.2 Entwicklung

Mittelalte und jüngere Bestände der Waldlebensraumtypen sollen sich weitgehend durch Eigendynamik zu Altbeständen entwickeln. Dabei kann das gezielte Einbringen standortheimischer und lebensraumtypischer Baumarten erforderlich sein. Verjüngungsmaßnahmen sollen nur in einem solchen Umfang erfolgen, wie sie aus den walddynamischen Verhältnissen als notwendig abgeleitet werden können und keinen wesentlichen strukturellen Einfluss auf die Altbestände ausüben. Eine Verringerung der Ausstattung des Gebietes mit Biotopbäumen und mit Totholz (stehend, liegend) soll unterbleiben.

Den Lurchen und Libellen sollen, bedingt durch die Gewährleistung der natürlichen Entwicklung der Gewässer und damit ihrer Verlandung, durch geeignete Maßnahmen kontinuierlich neue Gewässer als Lebensräume geschaffen werden. Dieses Entwicklungskonzept versteht sich als Fortsetzung der anthropogenen Entstehung der Feuchtgebiete im Sinne einer durch den Menschen gesteuerten Dynamik.

#### *Entwicklung von Biotoptypen, die nicht als FFH-Lebensraumtypen ausgewiesen wurden*

Es ist anzustreben, dass die nicht FFH-Waldlebensraumtypen zu standortgerechten, der PNV entsprechenden Wäldern entwickelt werden. Dazu sind die Bestände aus standortheimischen Arten (Buchen-, Eichen-, Ahorn- und Erlen-reichen Forste) durch waldbauliche Maßnahmen zu Buchen- und Eichen-Hainbuchen- sowie Erlen-Eschen-Auenwäldern zu entwickeln. Birkenreiche Forste und Birken-Zitterpappel-Vorwälder können der natürlichen Entwicklung zu naturnahen Wäldern überlassen werden (oder durch waldbauliche Maßnahmen zu diesen entwickelt werden). Die Roteichen-, Kiefern-, Fichten- und Lärchen-reichen Forste sollen durch Waldumbaumaßnahmen zu Beständen aus standortheimischen Arten entwickelt werden.

Offene Reitgrasfluren und andere offene nicht FFH-Lebensraumtypen können, soweit sie nicht für die Entwicklung von Heiden vorgesehen werden, zu Waldbeständen aus standortheimischen Arten entwickelt werden. Dabei ist Sukzession wie auch durch waldbauliche Maßnahmen geförderte Entwicklung möglich.

Offene Reitgrasfluren und andere offene nicht FFH-Lebensraumtypen sollen in ausgewiesenen Bereichen zu Heiden im Komplex mit Magerrasen entwickelt werden. Grundsätzlich soll dabei der offene Lebensraumkomplex des FFH-Gebietes nachhaltig gesichert und entwickelt werden. Dazu ist es notwendig, Brandpflege und Schafhütung durchzuführen.



## **8.4 Weitere wertgebende Arten**

Schutz- und Erhaltungsziele für weitere wertgebende Arten bestehen hinsichtlich der Vögel, insbesondere der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und der naturschutzfachlich bedeutsamen Heuschrecken der Heiden und Magerrasen und der Feuchtlebensräume.

### **8.4.1 Schutz und Erhalt**

Die waldbewohnenden Vogelarten sollen durch Sicherung der Altbestände der naturnahen Wälder geschützt und erhalten werden. Eine besondere Bedeutung kommt den Arten der Waldränder zu. Dazu ist grundsätzlich das Offenland-Wald-Mosaik zu erhalten. Durch Pflege der Heiden und Magerrasen sollen die Arten der Offenländer erhalten werden.

Mit der Pflege der Heiden und Magerrasen wird zugleich ein Beitrag zur Sicherung thermo-xerophiler Heuschreckenarten erbracht. Durch Offenhaltung der Feuchtgebiete sollen die Lebensräume der hygrophilen Heuschreckenarten geschützt und erhalten werden.

### **8.4.2 Entwicklung**

Zur Förderung der waldbewohnenden Vogelarten sollen die jüngeren und mittelalten sowie wenig strukturierten Waldbestände/Forste, die als FFH-Lebensraumtypen ausgewiesen wurden, so gefördert werden, dass sie sich zu standortgerechten, strukturreichen Altbeständen entwickeln können. Weiterhin soll durch Umwandlung der nicht FFH-Waldlebensraumtypen zu Wäldern aus standortheimischen Arten weiterer Lebensraum für waldbewohnende Vogelarten geschaffen werden. Die Waldrandbewohner sollen durch gezielte Anlage von Waldmänteln und Gebüschstrukturen in den Offenländern ein erweitertes Lebensraumangebot erhalten. Mit der grundsätzlichen Sicherung des Wald-Offenland-Mosaiks und der Entwicklung von nicht FFH-Offenlandlebensraumtypen zu Heiden und Magerrasen sollen die Vögel des Offenlandes gefördert werden.

Mit der Entwicklung der nicht FFH-Offenlandlebensraumtypen zu Heiden und Magerrasen werden zugleich die Vorkommen der thermo-xerophilen Heuschreckenarten gefördert.